

Hessisches Kultusministerium
Zentralabteilung
Herrn Tobias Petry

- per Mail -

Nachtigallenweg 16
63110 Rodgau
T. +49 6106 - 77 900 74
F. +49 6106 - 77 900 76
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

 Rodgau, 30.11.2023

**Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für
Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 17.11.1998 (GVBl. I S.
517) geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. S
299)**

 **Hier: Stellungnahme des VBE Hessen zum vorliegenden Entwurf
einer Novellierung**

Sehr geehrter Herr Petry,
sehr geehrter Herr Meulemann,
sehr geehrte Frau Ramolla,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der VBE Hessen begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf nach fast 20 Jahren nachvollzogen wird, was bereits im Jahr 2004 im HPVG geändert wurde:

Bis zur Änderung des HPVG im Jahr 2004 hat der Personalrat über die Verteilung der Freistellungen entschieden. Nach der Änderung lautete der (damalige) §40, Abs. 3, Satz 2: „Bei der Freistellung sind nach dem Vorsitzenden die Gruppen entsprechend ihrer Stärke und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen entsprechend ihrem Stimmenanteil zu berücksichtigen, soweit sie nicht auf die Freistellung verzichten; dabei ist der Vorsitzende anzurechnen.“ Inhaltlich gleich, nur redaktionell angepasst findet sich diese Regelung nach der jüngsten Gesetzänderung im §38, Abs. 1, Satz 2 HPVG.

Von daher bildet die geplante novellierte Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl mit Blick auf die GPRS und den HPRS die Rechtslage ab und ist damit endlich gesetzeskonform.

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. +49 6073 - 687 543
stefan.wesselmann@vbe-hessen.de
vbe-hessen.de

Diese grundsätzliche Bemerkung vorangestellt, nimmt der VBE Hessen zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

§2

Ausgerechnet an der Ermäßigung für die Schulpersonalräte wird nichts geändert. Dies ist vor allem mit Blick auf die Veränderungen der Arbeit in den Schulen innerhalb der vergangenen 25 Jahre nur schwer erträglich.

Auf die Schulen sind seit der bisherigen Fassung der Verordnung aus dem Jahre 1998 (!) immer mehr Zuständigkeiten und Aufgaben „herunter delegiert“ worden, die auch für die örtlichen Personalräte einen höheren Aufwand bedeuten.

Der stärkere Fokus auf Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit mit einer hohen Dichte an Arbeitsgruppen und Konzeptentwicklungen erfordert auch ein erhöhtes Zeitvolumen für Monatsgespräche und gemeinsame Sitzungen mit der Schulleitung. Auch wenn pädagogische Konzepte in der Regel der Beteiligung der schulischen Gremien und nicht der Personalratsbeteiligung unterliegen, sind die Veränderungen immer auch Teil der Personalratsarbeit, da auch diese „die Beschäftigten wesentlich berühren“.

Im Bereich der Einstellungen und Arbeitsverträge gibt es heute erheblich mehr unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse und Fallkonstellationen (wie bspw. Fragen der Eingruppierung und der Anerkennung von Erfahrungsstufen), in die sich Mitglieder des Schulpersonalrats einarbeiten müssen. Der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigt seit Jahren stetig und damit auch der Beratungsumfang der Schulpersonalräte.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement führt seit seiner Einführung im Jahr 2004 auch für die Schulpersonalräte zu einem erheblichen Mehraufwand. Nach vielen kleineren Krankheitsphasen oder im Rahmen von Langzeiterkrankungen werden auch den Beschäftigten an den Schulen immer häufiger BEM-Gespräche angeboten, an denen in der Regel ein Mitglied des Schulpersonalrats teilnimmt. Auch diese Gespräche bedürfen der Vorbereitungen mit den Betroffenen.

Zusätzliche Herausforderungen wie z. B. die durch die Digitalisierung ermöglichte „ständige Erreichbarkeit“ oder der Umgang mit Teilzeitbeschäftigung und der Frage nach „teilbaren“ und „unteilbaren“ Aufgaben erfordern zudem den Abschluss von Dienstvereinbarungen.

Die Liste ließe sich fortsetzen.

Vor dem Hintergrund, dass Personalratsarbeit während der Arbeitszeit stattfindet, ist eine Verdoppelung der Ermäßigung der Grundentlastung und des Pools für die größeren Schulpersonalräte aus Sicht des VBE Hessen dringend angezeigt.

Darüber hinaus sollte analog zu §4, Abs. 7 bzw. §5, Abs. 4 PflStdVO sinngemäß ergänzt werden: Bei Erkrankung, Beurlaubung eines Personalratsmitglieds oder bei vorübergehender Vakanz eines Sitzes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen geht die Ermäßigung auf das Ersatzmitglied oder das Mitglied über, das die Aufgaben übernimmt.

Vorsorglich stellen wir mit Blick auf den Lehrkräftemangel, mit dem derzeit jedwede Entlastungsforderungen abgelehnt werden, fest: Personalratsarbeit kann und darf nicht von der Kassenlage oder einem Fachkräftemangel abhängig sein.

§3, Abs. 1

Die Regelungen für GPRS mit einer Größe von bis zu 14 Mitgliedern sollten hier gestrichen werden. Aus Sicht des VBE Hessen haben inzwischen alle GPRS in Hessen mindestens 15 Mitglieder. Vor dem Hintergrund der stetigen Erhöhung von Stellen an Schulen ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein GPRS wieder kleiner wird. Und falls das doch im Einzelfall einmal zutreffen sollte, gibt es keinen vertretbaren Grund, die Ermäßigung für die Personalratsarbeit, die dann auch von weniger Personen bewerkstelligt werden muss, zu senken.

§3, Abs. 2

Die Poolstunden für GPRS werden um 16 Stunden erhöht. Das klingt zunächst gut. In den 16 Stunden sind jedoch auch die Ermäßigungsstunden für die / den Vorsitzende/n enthalten. Nach der bisher gültigen Fassung erhalten GPRS-Vorsitzende 17 (GPRS bis 14 Mitglieder) bzw. 19 Stunden Entlastung (GPRS mit 15 und mehr Mitgliedern).

Die Neuregelung schreibt für Vorsitzende nur noch die Grundentlastung von 4 bzw. 6 Stunden fest, weitere Stunden gehen zu Lasten des Pools. Statt der bei einer reinen Umverteilung notwendigen Erhöhung des Pools um 13 Stunden, wird dieser hier um 16 Stunden erhöht. Für den GPRS als Gremium stehen also letztlich nur drei Stunden mehr zur Verfügung.

Eine weitere Erhöhung dieses Pools um 10 Stunden wäre hier angebracht. Zu der aus unserer Sicht unnötigen Unterscheidung auf Grund der Größe eines GPRS verweisen wir auf unsere Anmerkung zu §3, Abs. 1.

§4, Abs. 1

Auch für den HPRS sind die Aufgaben in den vergangenen 25 Jahren gewachsen und vielfältiger geworden, nicht zuletzt durch eine inzwischen wesentlich geringere „Halbwertszeit“ rechtlicher Regelungen, mit denen sich der HPRS im Rahmen von Mitbestimmung, Mitwirkung oder vertrauensvoller Zusammenarbeit beschäftigen und auseinandersetzen muss. Hier wäre es angebracht, zumindest den Zusatz „abzüglich einer Wochenstunde“ zu streichen, so dass die Mitglieder eine Grundentlastung im Umfang einer halben Stelle erhalten.

§4, Abs. 2

Auch hier klingt die Erhöhung des Stundenpools um ein Drittel (von 60 auf 80 Stunden) zunächst sehr gut. Vor dem Hintergrund, dass das dann aber auch die Differenz von der Grundentlastung bis zur Freistellung der oder des Vorsitzenden abdeckt, bleiben – je nach Lehramt der / des Vorsitzenden – 6,75 bis 8,75 Stunden als tatsächliche Erhöhung des Pools.

Sollte der Argumentation des VBE Hessen zu §4 Abs. 1 nicht gefolgt werden, wäre zumindest hier eine deutliche Erhöhung um mindestens 14 Stunden erforderlich. Das entspräche in etwa einer halben Stunde pro HPRS-Mitglied.

§6

Da die konstituierenden Sitzungen der GPRS und des HPRS nach den Wahlen am 14. / 15. Mai 2024 aller Voraussicht nach noch im Mai 2024 stattfinden werden, ist der 1. Juni 2024 als Zeitpunkt des Inkrafttretens eindeutig zu spät, passend wäre stattdessen der 15. Mai 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Wesselmann, Landesvorsitzender